

## **Vereinbarung nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII über die Bildung von Kommissionen**

### **§ 1 Gegenstand, Geltungsbereich**

- (01) Die Vereinbarung regelt die Grundsätze für die nach § 78 e Abs. 3 SGB VIII zu bildenden regionalen Kommissionen für den Abschluss der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII und für die Landeskommission Kinder- und Jugendhilfe zur Entscheidung von Grundsatzfragen.
- (02) Die Vereinbarung gilt für die Erbringung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII.

### **§ 2 Beitritt und Widerruf**

- (01) Die Träger von Einrichtungen, die Leistungen nach § 78 a Abs. 1 SGB VIII erbringen, treten dieser Vereinbarung durch schriftliche Erklärung gegenüber ihrem jeweiligen Verband der Träger der freien Jugendhilfe oder der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer bei. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erklären den Beitritt gegenüber ihrem jeweiligen kommunalen Spitzenverband.
- (02) Der Beitritt wirkt ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung, wenn er bis zu drei Monate danach erklärt wird, sonst mit dem im Beitritt genannten Zeitpunkt. Ein Widerruf des Beitritts ist jeweils durch Erklärung gegenüber dem Verband der Träger der freien Jugendhilfe, der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer bzw. gegenüber dem Bayerischen Landkreistag oder dem Bayerischen Städtetag bis zum 30. 6. eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- (03) Die Partner dieser Vereinbarung unterrichten sich gegenseitig über Beitritt bzw. Widerruf ihrer Mitglieder.
- (04) Tritt ein Einrichtungsträger dieser Vereinbarung nicht nach Abs. 1 bei, gelten die jeweils zuständigen Geschäftsstellen der Regionalen Kommissionen von den beigetretenen Kommunen als bevollmächtigt, in deren Namen Angebote auf Vereinbarungen nach § 78 a ff. SGB VIII entsprechend den Regelungen des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII oder nach anderen Regelungen zu prüfen und Vereinbarungen nach § 78 b SGB VIII abzuschließen. Dabei kann der jeweilige Vorsitzende der Kommission festlegen, ob er oder die Geschäftsführung die Vereinbarung unterzeichnet.**

### **§ 3 Regionale Kommissionen**

- (01) Die Vereinbarungspartner bilden vier regionale Kommissionen für die folgenden Landesteile
1. für das Gebiet der Landeshauptstadt München und der Landkreise Dachau, Erding, Freising, Landsberg a. L., München und Starnberg,
  2. für die Landkreise und die weiteren kreisfreien Städten in den Regierungsbezirken Oberbayern und Schwaben,
  3. für die Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz,
  4. für die Landkreise und kreisfreien Städte in den Regierungsbezirken Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.
- (02) Örtlich zuständig ist die Kommission, in deren Bereich die Einrichtung gelegen ist.
- (03) Der Kommission gehören mit Sitz und Stimme je ein Vertreter für die Landkreise und für die kreisfreien Städte aus jedem Regierungsbezirk und je ein Vertreter der Trägerverbände von Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Kommission an. Für den Verhinderungsfall des Vertreters wird ein ständiger Stellvertreter benannt. Auch je ein Trägervertreter der Kommunalen Spitzenverbände ist Mitglied der Kommission, wenn Landkreis oder kreisfreie Städte im Einzugsbereich Einrichtungen betreiben.
- (04) Der Vorsitzende der Kommission ist einer der Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird für vier Jahre von den kommunalen Spitzenverbänden im Benehmen mit den Trägerverbänden der Einrichtung bestimmt. Der Vorsitzende richtet eine Geschäftsstelle ein und bestimmt einen Geschäftsführer.
- (05) Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin können abweichende Regelungen von den Absätzen 3 und 4 Satz 2 getroffen werden.

### **§ 4 Verfahren**

- (01) Die Kommission schließt im Auftrag der Mitglieder der kommunalen Spitzenverbände, der Mitglieder der Verbände der Träger von Einrichtungen der freien Jugendhilfe und der Mitglieder von Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer die Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII (Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen für die Erbringung von Leistungen in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe).

- (02) Für den Abschluss von Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII ist ein Angebot nach Formblatt mit weiteren Anlagen vorzulegen. Es ist rechtzeitig vor Beginn des neuen Vereinbarungszeitraumes unter Beifügung der vollständigen Unterlagen dreifach bei der Kommission einzureichen.
- (03) Vorlage- und Vereinbarungstermine legen die Kommissionen für ihren Bereich fest.
- (04) Die Geschäftsstelle leitet dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der für die Leistungsgewährung in der Einrichtung überwiegend zuständig ist, die Angebotsunterlagen zu und fordert zur Stellungnahme innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist auf.
- (05) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen der Kommission vor, führt die notwendigen Verhandlungen und unterrichtet die Mitglieder der Kommission rechtzeitig vor der Sitzung durch eine Zusammenstellung. Diese muss für jeden Anbieter insbesondere enthalten:
- Name und Adresse der Einrichtung
  - Art der Einrichtung
  - Name des Trägerverbandes oder der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer
  - Zahl der Plätze und Gruppen
  - angebotene Leistungen
  - bisherige Entgelte bzw. Kostensätze
  - angebotene Entgelte
  - Prozentsatz der beantragten Änderungen
  - Benennung des überwiegenden Trägers.
- (06) Die Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in der Kommission können bei der Geschäftsstelle der jeweiligen Kommission vor der Sitzung einzelne Angebote anfordern. Sie und die Geschäftsstelle erhalten darüber hinaus auf Anforderung vom zuständigen Verband der Träger der freien Jugendhilfe bzw. von der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer weitere Informationen (zum Personal- und Sachaufwand). Rückfragen sollen rechtzeitig und möglichst abschließend vor der Sitzung der Kommission geklärt werden.

#### **§ 5 Beteiligung der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden**

Die Geschäftsführung der Kommission beteiligt die Vertreter der für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 Nr. 5 und 6 SGB VIII zuständigen Behörden (Landesjugendamt, Heimaufsicht) in geeigneter Weise; Art und Umfang werden in der Geschäftsordnung geregelt.

#### **§ 6 Kosten**

- (01) Zur Deckung der Kosten der Geschäftsstelle der regionalen Kommission zahlt die Einrichtung bei jeder Antragstellung einen jährlichen Kostenbeitrag, jeweils anteilig für die Laufzeit der Entgeltvereinbarung an die Geschäftsstelle. Der Beitrag wird im Entgelt berücksichtigt.
- (02) Die Beitragshöhe wird vom Vorsitzenden der regionalen Kommission nach dem Aufwand platzbezogen festgesetzt.

#### **§ 7 Beschlussfassung**

- (01) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende, der Vertreter des zuständigen Verbandes der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und wenigstens die Hälfte der Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe anwesend ist.
- (02) Die Vereinbarungen der Kommission werden einstimmig getroffen. Stimmenthaltung ist möglich. Bei Gegenstimmen kommt die Vereinbarung wirksam zustande, wenn der Vertreter des zuständigen Verbandes, der Träger der freien Jugendhilfe bzw. der Vereinigung sonstiger Leistungserbringer der betroffenen Einrichtung und die Vertreter der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zustimmen.
- (03) In begründeten Fällen können Angebote im Umlaufverfahren ohne weitere Sitzung der Kommission behandelt werden. Der Vorsitzende kann in den Sitzungen bevollmächtigt werden, Entgelte zu vereinbaren.

#### **§ 8 Gutachtliche Äußerung**

Auf Antrag eines örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe begutachtet die Geschäftsstelle der Kommission das Angebot von Einrichtungen, welche keinem Verband bzw. keiner Vereinigung angehören

oder die dieser Vereinbarung nicht beigetreten sind. Den Kostenbeitrag aufgrund § 6 trägt der antragstellende örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

#### **§ 9 Bestätigung über die Vereinbarung**

- (01) Der Vorsitzende ist ermächtigt, eine Bestätigung nach Formblatt über die Vereinbarungen auszufertigen und zu unterzeichnen. Die Geschäftsordnung regelt, inwieweit die Befugnis des Vorsitzenden im Verhinderungsfall auf den Geschäftsführer übertragen wird.

#### **§ 10 Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe**

- (01) Die Vereinbarungspartner bilden für das Gebiet des Freistaates Bayern eine Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe mit dem Sitz in München. Sie ist zuständig für die Auslegung dieser Vereinbarung, des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII und zur Klärung von Grundsatzfragen aus der Arbeit der regionalen Kommissionen.
- (02) Der Landeskommision Kinder- und Jugendhilfe gehört je ein stimmberechtigter Vertreter der Vereinbarungspartner und je ein Vertreter der regionalen Kommissionen mit beratender Funktion an.
- (03) Die Landeskommision wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Beschlüsse werden einstimmig gefasst; Stimmenthaltung ist möglich. Die Landeskommision gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### **§ 11 Wirksamkeit, Kündigung**

- (01) **Die Anpassung der Vereinbarung vom 01.07.1999 tritt am 01.01.2007 in Kraft** .Sie kann von den Vereinbarungspartnern mit einer Frist von einem halben Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (02) Die Kündigung durch einen Verband der Träger der freien Jugendhilfe oder der Vereinigung anderer Leistungserbringer wirkt nur für und gegen ihn und ändert nichts an der Weitergeltung dieser Vereinbarung für die anderen Verbände und an der Gültigkeit der Vereinbarungen, die mit den Mitgliedern des kündigenden Verbandes geschlossen sind.

München, den **01.01.2007**